

Handlungsempfehlung

Anpassung VO, Stand 27.05.2020

Die Landesregierung hat die Verordnung zur Eindämmung des Corona- virus weiter gelockert. Die Änderungen betreffen insbesondere kulturelle Veranstaltungen sowie Kinos, Freibäder, Freizeitparks, Tanz- und Fitnessstudios, Sportstätten, Unterricht in Fahrschulen oder Nachhilfe sowie private und familiäre Feiern. Zugleich wird die erlaubte Anzahl von Teilnehmenden bei Veranstaltungen, die bereits seit längerem wieder möglich sind erhöht.

Die Neufassung der Verordnung trat am **Donnerstag, 28. Mai, in Kraft** und gilt **vorerst bis 15. Juni**. Die Abstands- und Hygieneregeln behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auch die Pflicht einer Mund- und Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr und in Geschäften zu tragen, bleibt bestehen.

Es sind jetzt – mit beschränkter Teilnehmerzahl - auch besondere familiäre Feiern erlaubt. Die Landesregierung **setzt weiter auf Verantwortung** sowie auf den gesunden Menschenverstand, die Leichtsinn und Übermut in Schach halten.

Entscheidend ist, dass die Grundregeln von allen unbedingt weiter eingehalten werden: Kontakte minimieren, auf die Hygiene achten und Abstand halten. Wo das nicht möglich ist, auch Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Für die jeweiligen Veranstaltungen, Sportstätten und andere Einrichtungen müssen eigenverantwortlich **Hygienekonzepte** erarbeitet werden. Nur dann können die Erleichterungen umgesetzt werden. Verantwortlich sind die jeweiligen Betreiber oder Veranstalter.

Wieviele Personen können sich treffen?

Weiterhin können sich **Angehörige zweier Hausstände** treffen, zum Beispiel zwei Familien oder Paare, die jeweils in einem Haushalt leben. Dabei spielt die Gruppengröße keine Rolle (zum Beispiel bei kinderreichen Familien).

Neu ist, dass sich außerdem nun auch **bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Hausständen** treffen können. So kann sich jetzt auch wieder die Clique treffen – mit bis zu 10 Leuten. Somit sind Besuche und Feiern mit Gästen aus mehr als zwei Haushalten im kleinen Rahmen möglich. auch hier gilt: immer auf den richtigen Abstand zu achten. Fragen zur Sitzverteilung an den Tischen stellen Sie bitte direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, da es auch hierzu unterschiedliche Auslegungen gibt!

Diese Regelungen für Zusammenkünfte gelten sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Das bedeutet: Es können sich zum Beispiel bis zu 10 Personen im öffentlichen Park oder in einer Wohnung treffen, wenn sie dabei den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. 10 Personen in einer kleinen Ein-Raum-Wohnung wird so nicht funktionieren. Darauf muss man achten.

Handlungsempfehlung

Anpassung VO, Stand 27.05.2020

Veranstaltungen und Zusammenkünfte: seit Donnerstag, 28. Mai

- Sind Versammlungen und Veranstaltungen (zum Beispiel genehmigte Demonstrationen oder Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen) unter freiem Himmel mit bis zu 150 und in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen erlaubt.
- Können Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich aus gewichtigem Anlass, zum Beispiel Hochzeitsfeiern, mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden. *(Auch in Gastronomische Einrichtungen - aber mit Auflagen. Die Betreiber müssen aber die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen.)*
 (Erklärung: **Gewichtiger Anlass** - Damit will die Landesregierung aufgrund der weiterhin niedrigen Infektionszahlen zum Beispiel Hochzeitsfeiern nach der standesamtlichen oder **kirchlichen Trauung in einem etwas größerem Rahmen ebenso möglich machen wie Feste**, die eine ähnlich herausragende Bedeutung im Leben eines Menschen haben. Damit sind zum Beispiel auch private Feiern zur Kommunion, Firmung oder Konfirmation sowie Jugendweihe gemeint. Auch bei Silberne, Goldene oder Diamantene Ehejubiläen, dem Schulbeginn und dem Schulabschluss sind private Feste mit bis zu 50 Personen jetzt wieder möglich, wenn dabei die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
Nicht gewichtiger Anlass – Geburtstage. Diese fallen dagegen nicht unter den gewichtigen Anlass. Sie sind aber in kleinerem Kreise von zugleich bis zu zehn Personen durchaus erlaubt.)

Fragen zur Sitzverteilung an den Tischen stellen Sie bitte direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, da es auch hierzu unterschiedliche Auslegungen gibt!

- Die Öffnungszeit der Gastronomie ist weiterhin auf die Zeit von **6 bis 22 Uhr** beschränkt
- **Buffetangebote zur Selbstbedienung sind verboten. Ausnahme: Anreichen durch Mitarbeiter**
- **Grundsätzlich gilt:** Gemäß § 5 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV sind weiterhin alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt (**darunter zählen auch Seminare, Schulungen**). Ausnahmen hiervon werden in § 5 Abs. 3 und 4 SARS-CoV-2-EindV geregelt. „**Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 150 Teilnehmenden**“ (§ 5 Abs. 3) meint im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung (BVerfG NVwZ 2011, 422, 423).

➔ **Bitte kontaktieren Sie vor Ihren geplanten Veranstaltungen Ihr Gesundheitsamt vor Ort!**

➔ **Laut VO müssen für Veranstaltungen Hygienekonzepte vorliegen** (siehe § 5 Absatz 5).

- **Bars, Kneipen, Shisha Bars** dürfen weiterhin nicht öffnen. (Wann es eine neue Regelung dazu gibt, ist noch nicht bekannt.)
- **Diskotheken:** Welche besonderen Arten von Gewerbebetrieben (z.B. Diskotheken, Theater) für den Publikumsverkehr zu schließen sind bzw. welche Ausnahmen gelten, sind in § 7 SARS-CoV-2-EindV geregelt.

Handlungsempfehlung

Anpassung VO, Stand 27.05.2020

Sportanlagen und Sportbetrieb: seit Donnerstag, 28. Mai

- Dürfen nunmehr auch **öffentliche und private Indoor-Sportanlagen**, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzschulen und Tanzstudios grundsätzlich wieder öffnen. Geschlossen bleiben jedoch Indoor-Spielplätze, da hier die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht gewährleistet werden kann.
- Die Regelungen in § 6 SARS-CoV-2-EindV gelten auch für die Inbetriebnahme von **Kegel- und Bowlingbahnen**. Eine Liste von sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände finden Sie hier: www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln
- Die Inbetriebnahme von Frei-, Schwimm-, Thermalbädern etc. ist in § 6 Abs. 3 und 4 SARS-CoV-2-EindV geregelt.
- Die Betreiber haben dazu Hygienekonzepte zu erstellen, die folgende Merkmale erfüllen müssen: das allgemeine Abstandsgebot muss gewährleistet sein, etwa durch Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten; der Sport darf nur kontaktfrei (außer bei Teilnehmenden aus demselben Haushalt/Lebenspartner); geeignete Desinfektionsmaßnahmen müssen regelmäßig durchgeführt werden, insbesondere in Sammelumkleiden und Sanitäreinrichtungen; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden zum Zweck einer möglichen Infektionsnachverfolgung erhoben; ein mindestens stündliches Lüften wird eingehalten.
- Auch Freibäder und sonstige Badeanlagen unter freiem Himmel können mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder geöffnet werden.
- Dürfen Spezialmärkte, **Spielhallen, Spielbanken**, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe wieder öffnen. Auch hier gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Soweit dabei ein Kundenkontakt stattfindet, gilt hier auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ab Samstag, 6. Juni

- Können Kulturveranstaltungen in Räumen mit bis zu 75 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 150 Personen stattfinden. Zu den Veranstaltungsformaten gehören zum Beispiel Konzerte, Theater und Kinos.

Ab Samstag, 13. Juni

- Können Indoor-Bäder einschließlich Spaß- und Freizeitbäder, Trockensaunen über 80 °C ohne Aufgüsse, Thermen, Thermalbäder und sonstige Badeanlagen in geschlossenen Räumen öffnen. Auch hier gelten die genannten Hygiene-Vorgaben.
- Kosmetische Massagen und Kosmetik sind erlaubt (mit Hygieneauflagen siehe §3, Absatz 3 und §4 („Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet“))

Handlungsempfehlung

Anpassung VO, Stand 27.05.2020

Nützliche Links

DEHOGA Brandenburg
www.dehoga-brandenburg.de

DEHOGA Corona
www.dehoga-corona.de

DEHOGA Mutmacher
www.mutmacher-brandenburg.de

BGN
www.bgn.de

Tourismusnetzwerk
www.tourismusnetzwerk-brandenburg.de

Gesundheitsämter
service.brandenburg.de/lis/detail.php/118431

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 27.05.2020
www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.473964.de

Was ist bei privaten Feiern und Treffen zu beachten!

kkm.brandenburg.de/kkm/de/presse/pressemitteilungen/detail/~28-05-2020-neue-corona-verordnung-faq

CORONA-Hotline 0331 866-5050

Ihr Kontakt:

DEHOGA Brandenburg e. V.
(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)
Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam
Tel. 0331 8623-68
info@dehoga-brandenburg.de
www.dehoga-brandenburg.de